



Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte im
Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag



Fachbereich 2

FD 220 - Vereinbarungen und
Sozialplanung SGB XII/SGB IX

Bearbeiter/-in: Winzer

Telefon: 0341 1266 208
Telefax: 0341 1266 9208
E-Mail: marco.winzer
@ksv-sachsen.de

Leipzig, 28.01.2019

ID-TAG:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen: 426.422

1

Rundschreiben Nr. 2-2/2019

**Finanzierung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen,
Integrationspauschalen für das Jahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2-03/2018 vom 01.02.2018 haben wir Sie zur Verwendung der Integrationspauschalen für Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen aus 2017 auch im Jahr 2018 informiert.

Aktuell wurde geprüft, ob eine Anpassung der Integrationspauschalen für das Jahr 2019 erforderlich ist.

Dazu wurden bei den Personalkosten **52.000 € pro VzÄ** angesetzt. Dieser Wert ergibt sich nicht aus einer Fortschreibung der tatsächlichen Betriebskosten 2017 aller sächsischen Kindertageseinrichtungen (dies Daten liegen noch nicht abschließend vor), sondern vielmehr aus der im Zusammenhang mit der Diskussion um die Vor- und Nachbereitungszeit erstellten aktuellen Unterlagen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Mehrbelastungsausgleich. Die dort für Krippe, Kindergarten und Hort unterschiedlich angesetzten Personalkosten je VzÄ wurden gewichtet und damit für die Berechnung der Integrationspauschale ein einheitlicher Betrag von 52.000 € verwendet.

Der seit vielen Jahren unveränderte Ansatz für die behinderungsbedingten zusätzlichen Sachkosten wurde nunmehr auf **1,25 € pro Tag** erhöht, um Preissteigerungen abzudecken.

Darüber hinaus wurde die Anpassung des **Landeszuschusses** zum 01.07.2019 berücksichtigt. Die Kosten der neu einzuführenden mittelbaren pädagogischen Tätigkeit (Vor- und Nachbereitungszeit) werden allein durch den Freistaat Sachsen getragen und bleiben hier außen vor, auch wenn diese über einen vrsl. 278 € höheren Landeszuschuss Umsetzung finden werden.

Im Ergebnis wird der gesondert zu deckende Eingliederungshilfeeufwand v. a. im Krippenbereich und im Hort nach wie vor geringer. Die Annahmen zu gestiegenen Personalkosten fangen diesen Effekt nicht ab. Im Ergebnis würden sich deshalb bei einer auf das gesamte Jahr 2019 gewichteten Betrachtung deutliche Kürzungen der Integrationspauschalen für Kinderkrippe und Hort sowie eine Steigerung für Kindergarten ergeben (zur Herleitung siehe Anlage). Es dürfte nur schwer vermittelbar sein, die Pauschalen so unterschiedlich zu entwickeln, weshalb wir in Abstimmung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Sächsischen Landkreistag von einer Veränderung der bisherigen Integrationspauschalen aus 2017/2018 für die Kinderkrippe und den Hort Abstand nehmen. Für den Kindergarten hingegen sollte das rechnerische Ergebnis 2019 zur Anwendung kommen.

Damit ergeben sich folgende Integrationspauschalen für 2019:

- **Kinderkrippe** **27,12 €**
- **Kindergarten** **28,57 €**
- **Hort** **4,33 €**

Wir bitten Sie, diese Beträge zu verwenden.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung des BTHG und Weiterentwicklung der Angebotslandschaft für Kinder im Vorschulalter insgesamt prüfen wir auch gegen Ende 2019, ob sich für 2020 eine Anpassung der Pauschalen erforderlich macht.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Fachdienstes Vereinbarungen und Sozialplanung SGB XII/SGB IX Herr Winzer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wölk
Fachbereichsleiterin

Anlage
Überprüfung Integrationspauschalen für 2019